

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Fachbereich 32	9529/13
zum Antrag Nr. 2863/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 15.08.2013		Datum 02.09.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Stadt Braunschweig wird Bestandsdatenauskunft nicht anwenden		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	24.09.2013		
Verwaltungsausschuss	17.09.2013		
Finanz- und Personalausschuss	11.09.2013		

Nach § 113 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) darf, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, nach Maßgabe des Absatzes 2 die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Abs. 3 TKG genannten Stellen verwenden.

Die Auskunft darf nach § 113 Abs. 2 TKG nur erteilt werden, soweit eine in Abs. 3 genannte Stelle dies in Textform im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Stellen unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt.

Zu den in Abs. 3 genannten Stellen gehören u.a. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden (Nr.1) und die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden (Nr. 2).

Eine Auskunft darf somit nur erteilt werden, wenn für das Auskunftsbegehren eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, die die Erhebung der jeweiligen Daten erlaubt. Damit besteht eine formelle Prüfpflicht in Bezug auf die materielle Reichweite der jeweils in Bezug genommenen Ermächtigungsnorm.

Nach derzeitigen Erkenntnissen bestehen keine gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für kommunale Ordnungsbehörden. Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Gefahrenabwehr liegt bei den Ländern. So wurde § 33 c Nds. SOG dahingehend geändert, dass lediglich die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach dem TKG erhobenen Daten verlangen kann. Daher ist für den beantragten Ratsbeschluss kein Raum.

I. V.

gez.
Lehmann